



Pachtlandreglement

der

Bürgergemeinde Reigoldswil

vom 22. März 2010

Pachtlandreglement der Bürgergemeinde Reigoldswil

vom 22. März 2010

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 || In Kraft seit 1. Januar 1972; Art. 70 (SGS 180)

Einleitung

Die Bürgergemeinde Reigoldswil gibt sich, als Ergänzung zu den pachtrechtlichen Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) folgendes Reglement:

1. Inhalt

Dieses Reglement regelt die Verpachtung von Kulturland der Bürgergemeinde Reigoldswil.

2. Ausschreibung / Antrag

- 2.1 Die Bürgergemeinde schreibt Kulturland, das sie nicht selber nutzt und das sie anderen Personen verpachten will, im öffentlichen Gemeindemitteilungsblatt aus.
- 2.2 Interessierte haben einen schriftlichen Antrag an die Bürgergemeinde Reigoldswil zu stellen. Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Zuteilung von Pachtland.

3. Zuteilung

- 3.1 Ein zu verpachtendes Grundstück wird einem Interessenten / einer Interessentin zugeteilt, wenn er/sie:
 1. Wohnsitz in der Gemeinde hat,
 2. Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt,
 3. über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs verfügt,
 4. das Grundstück selber bewirtschaften will und dafür geeignet erscheint.
- 3.2 Im Vergleich zwischen verschiedenen Interessenten und Interessentinnen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Betriebsführung und Betriebsgrösse
Als Messgrösse gelten unter anderem Standard Arbeitskraft (SAK), mindestens Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN), Integrierte Produktion (IP), Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen.
2. Das Verhältnis der bestehenden gemeindlichen Pachtlandgrösse der Interessentinnen und Interessenten.
3. Sinnvolle Arrondierung der Parzellen.
4. Eine zweckmässige Planung der betrieblichen Nachfolgeregelung
5. Im Vergleich ist die Reihenfolge obiger Kriterien massgebend. Bei Gleichwertigkeit aller Interessentinnen und Interessenten kann das Pachtland in gegenseitigem Einvernehmen gleichmässig aufgeteilt werden, wobei für jeden Teil eine Richtgrösse von 2 Ha anfallen sollte. Als Richtgrösse gelten mindestens 4,5 Ha der zu verteilenden Gesamtfläche. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.

4. Nutzungsvorgaben

Nachfolgende Vorgaben müssen erfüllt werden. Die Auflagen werden im Pachtvertrag festgehalten:

- 4.1 Die Bewirtschaftung muss gemäss den gültigen Richtlinien der ÖLN (IP-Vorschriften) erfolgen.
- 4.2 Obstbäume und andere Spezialkulturen sind nach landwirtschaftlicher Praxis zu unterhalten.
- 4.3 Änderungen der bestehenden Bewirtschaftungsform bedürfen der Zustimmung des Bürgerrates. Zum Beispiel: Obstanlagen, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen etc.
- 4.4 Hochstammbäume dürfen nur nach vorgängiger Einwilligung des Gemeinderates gefällt werden. Er legt die ökologische Kompensation nach Vorschlag des Pächters fest.
- 4.5 Die Errichtung einer Dauerweide oder einer bleibenden Einzäunung bedarf der Zustimmung des Bürgerrates.
- 4.6 Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, die Grenzzeichen der Pachtparzellen sichtbar und instand zu halten.
- 4.7 Die Pächterin oder der Pächter hat den orts- und branchenüblichen Unterhalt der Werke (z.B. Wege und Drainageleitungen), für deren Unterhalt nicht die Gemeinde zuständig ist, nach Ortsgebrauch zu gewährleisten.
- 4.8 Die Bürgergemeinde Reigoldswil verpachtet ihr Land den Pächterinnen oder Pächtern zur Selbstbewirtschaftung: Unterpacht ist nicht erlaubt.

4.9 Der Bürgerrat kann weitere Nutzungsvorgaben vorsehen.

5. Pachtrechtliche Vorgaben / Vertrag

5.1 Es gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2) sowie die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221).

5.2 Die Pachtverhältnisse werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt. Das vorliegende Pachtreglement ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages.

6. Auflösung bestehender Pachtverhältnisse / Rücknahme

6.1 Erfüllt eine Pächterin oder ein Pächter die Voraussetzungen gemäss vorliegendem Reglement nicht mehr und gibt er das Grundstück nicht freiwillig zurück, so kündigt der Bürgerrat der Bürgergemeinde Reigoldswil das Pachtverhältnis auf den nächstmöglichen Termin unter Einhaltung der pachtrechtlichen Vorgaben unter Punkt 5.

Kündigungs- bzw. Rücknahmegründe können u.a. sein:

- Aufgabe der Selbstbewirtschaftung.
- Vereinbarung eines Unterpachtverhältnisses.
- Unsachgemässe Bewirtschaftung und/oder schwere Verletzungen von Vorschriften (z.B. des Gewässer- und Tierschutzgesetzes).
- Verletzung von Vertragsbedingungen oder Vorschriften dieses Reglements.

7. Pachtzins

7.1 Der Pachtzins wird durch den Bürgerrat anhand der geltenden eidgenössischen Pachtzinsverordnung festgelegt. Dabei wird auf den Ertragswert des Bodens gebührend Rücksicht genommen.

7.2 Der Pachtzins wird alljährlich durch die Finanzverwaltung der Gemeinde erhoben und ist bis Ende des laufenden Pachtjahres zu bezahlen.

8. Vollzug

8.1 Der Bürgerrat entscheidet über die Verpachtungen und überwacht den Vollzug des Reglements.

8.2 Der Bürgerrat kann bei Bedarf für die Neuausfertigung der Pachtverträge und die Festlegung des Pachtzinses Sachverständige beiziehen.

8.3 Die Nachführung der Übersicht über das Pachtland, die Ausfertigung und Kontrolle der Pachtverträge und die Rechnungsstellung obliegt der Bürgergemeindeverwaltung.

9. Inkraftsetzung

Das vorliegende Pachtreglement tritt nach der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung vom 22. März 2010 und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion FKD des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

10. Übergangsbestimmung

Pächter und Pächterinnen, die bereits vor Inkraftsetzung dieses Reglements, Land der Bürgergemeinde gepachtet haben, müssen über kein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs verfügen.

Alle bisherigen Bürgergemeindeversammlungs-Beschlüsse betr. Kulturlandvergabe werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.

Namens der Bürgergemeinde Reigoldswil

Der Präsident:

Der Schreiber:

Werner Schweizer

Roland Minder

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 12. Mai 2010 genehmigt.

Das Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 2010 per 1. Juni 2010 in Kraft.